



Kurzinformation

Anspruch auf Versorgung mit Beinprothesen

In Deutschland haben Personen, die in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, einen Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V¹). Dieser Anspruch umfasst Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Zu den Hilfsmitteln zählen auch Körperersatzstücke. Die Ausstattung mit Hilfsmitteln muss ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) erstellt nach Maßgabe des SGB V die sog. Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL²), in der die Voraussetzungen für die Verordnung von Hilfsmitteln geregelt sind. Grundsätzlich erfolgt die Versorgung mit Prothesen in einfacher Ausstattung; es besteht darüber hinaus jedoch ein Anspruch auf eine wasserfeste Prothese. Nähere Vorgaben zur Indikation sowie eine Auflistung aller verordnungsfähigen Hilfsmittel finden sich im sog. Hilfsmittelverzeichnis³, das gemäß § 139 SGB V vom GKV-Spitzenverband erstellt wird.

Die Qualität und Wirksamkeit der Versorgung muss gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 SGB V dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen; dabei ist auch der medizinische Fortschritt zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Art der verordneten Prothese erfolgt dabei unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls. Die Grundlage für die Einschätzung bildet entsprechend den Regelungen zur Versorgung mit Beinprothesen (Produktgruppe 24) im Hilfsmittelverzeichnis die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health – ICF).

-
- 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/BjNR024820988.html.
 - 2 Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie/HilfsM-RL) in der Fassung vom 21. Dezember 2011, zuletzt geändert am 18. März 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 15.04.2021 B3), in Kraft getreten am 1. April 2021, abrufbar unter https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2467/HilfsM-RL_2021-03-18_iK-2021-04-01.pdf.
 - 3 Das Hilfsmittelverzeichnis ist abrufbar unter <https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/home>.

Die Prothesenausführung richtet sich u. a. nach der Mobilität des Versicherten sowie nach evaluierten, realistischen Rehabilitationszielen. Für die Beurteilung der Mobilität erfolgt eine Einstufung in einen der insgesamt fünf Mobilitätsgrade (0 bis 4) sowie in eines von drei Aktivitätsniveaus. Die Versorgung mit technisch anspruchsvolleren Prothesen (z. B. sog. C-Legs) kommt für die Mobilitätsgrade 2 bis 4 in Betracht. Grundsätzlich erfolgt die Prothesenversorgung in einfacher Stückzahl; es besteht jedoch bei Bedarf zusätzlich ein Anspruch auf Versorgung mit einer wasserfesten Prothese. Vorgaben über eine Mindestnutzungsdauer existieren im Hinblick auf die Versorgung mit Beinprothesen nicht. Ein Austausch der Prothese nach Verschleiß erfolgt dann, wenn eine Reparatur nicht mehr möglich oder unwirtschaftlich ist. Der Ersatz einer Beinprothese durch ein technisch verbessertes Prothesensystem kommt nur in Betracht, wenn dieses erhebliche Gebrauchsvorteile beim Behinderungsausgleich im Alltagsleben bietet. Darüber hinaus muss der Versicherte in der Lage sein, diese Gebrauchsvorteile zu nutzen.

* * *